



Amt der Tiroler Landesregierung

Telefax

Verfassungsdienst/EU-Recht

An das
Bundesministerium
für Finanzen
Abteilung IV/4
Himmelpfortgasse 4-8
1015-Wien

Dr. Dieter Wolf
Telefon: 0512/508-2206
Telefax: 0512/508-2205
e-mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR 0059463

Anzahl Seiten: 3

**Entwurf eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und der
Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen;
Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-1229/115
Innsbruck, 02.11.1999

Zu GZ. 04 1483/1-IV/4/99/3 vom 13.09.1999

Zu dem mit oben angeführtem Schreiben übersandten Entwurf eines Amtshilfeabkommens in Steuersachen wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

- Das im Entwurf vorliegende Abkommen soll aufgrund seines Art. 2 Abs. 1 erster Satz - ebenso wie der bestehende Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen, BGBl. Nr. 249/1955 - auch in Angelegenheiten der Landes- und der Gemeindeabgaben gelten. Dies wird ausdrücklich begrüßt.
- Begrüßt wird weiters, dass der Geltungsbereich des im Entwurf vorliegenden Abkommens - im Gegensatz zum vorhin zitierten geltenden Rechtshilfevertrag, der sich nach seinem Art. 3 allgemein auch auf Verwaltungsstrafverfahren in Abgabensachen bezieht - auf Bußgeld- und Finanzstrafverfahren eingeschränkt wird (Art. 1 Abs. 1). Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei Finanzstrafverfahren im Sinne dieser Vertragsbestimmung um die Verfahren nach dem Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, in der jeweils geltenden Fassung handelt. Dessen Anwendungsbereich ist jedoch auf das Strafverfahren in den Angelegenheiten der bundesrechtlich geregelten Abgaben und Beiträge sowie der Grundsteuer und der Lohnsummensteuer beschränkt. Bei der Hinterziehung oder Verkürzung von Landes- und Gemeindeabgaben handelt es sich dagegen um Verwaltungsübertretungen, die im Wesentlichen von den Bezirksverwaltungsbehörden in Anwendung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 zu ahnden sind. Der nunmehrige eingeschränktere Geltungsbereich des im Entwurf vorliegenden Abkommens bewirkt somit, dass die Bezirksverwaltungsbehörden nunmehr auch in Abgabensachen nach dem allgemeinen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik

Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, BGBl. Nr. 526/1990, vorzugehen haben. Aus der Sicht der Bezirksverwaltung bietet dies den Vorteil, dass diese im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland nur einen einzigen Vertrag zu beachten hat.

- Es besteht keine Legaldefinition der Begriffe "Abgaben" und "Steuern". Nach der finanzwissenschaftlichen Begriffsdefinition sind unter Abgaben (im Sinne der Finanzverfassung) primäre Geldleistungen, die einer Gebietskörperschaft zur Deckung ihres Finanzbedarfes zufließen und die hoheitlich vorzuschreiben und einzuhoben sind, zu verstehen. Die Abgaben werden nach dieser Definition in Steuern und Gebühren eingeteilt (Vergleiche dazu Adamovich-Funk, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Auflage, Seite 171 f.). Es stellt sich daher die Frage, ob im Abkommen, insbesondere in dessen Art. 2, nicht der allgemeinere Begriff der Abgaben verwendet werden sollte.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 3 Abs. 1 lit. h und Art. 22:

Als zuständige Behörde wird im Art. 3 Abs. 1 lit. h der Bundesminister für Finanzen bzw. die Behörde (wohl der Abgabenverwaltung des Bundes), auf die dieser seine Befugnisse delegiert hat, definiert. In den Angelegenheiten der Landes- bzw. Gemeindeabgaben scheint es aber unzuweckmäßig, Amtshilfeersuchen über das Finanzministerium oder eine delegierte Bundesbehörde, die mit diesen Abgaben im Übrigen in keiner Weise befasst ist, einzubringen. Vielmehr sollte die jeweils zuständige Abgaben- bzw. Vollstreckungsbehörde die entsprechenden Ersuchen selbst stellen können. In diesem Zusammenhang wird auch auf Art. 2 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, BGBl. Nr. 526/1990, verwiesen, der den unmittelbaren Verkehr zwischen den in der Sache zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten zulässt. Diese Regelung, die sich in der praktischen Handhabung des Vertrages sehr bewährt hat, vermeidet innerstaatlich einen unnötigen bürokratischen Aufwand.

Nach Ansicht der Tiroler Landesregierung sollte daher auch im vorliegenden Abkommen der unmittelbare Verkehr der jeweils zuständigen Abgaben- bzw. Vollstreckungsbehörden ermöglicht werden.

Zu den Art. 4 bis 7:

Art. 4 erweckt für sich den Eindruck, dass dieser eine abschließende Grundlage für den Auskunftsaustausch darstellen würde. Die Zusammenschau mit den Art. 5, 6 und 7 zeigt jedoch, dass Art. 4 nur die Auskunftszwecke regelt, während die Anlassfälle für eine Auskunftserteilung in der Art. 5 ff. geregelt sind. In diesem Sinn würde sich etwa eine Zusammenfassung dieser Bestimmungen zu einem gemeinsamen Artikel mit einer entsprechenden Absatzgliederung anbieten.

Zu Art. 10 Abs. 2:

Zwar trifft es zu, dass die Vollstreckungshilfe nach dem geltenden Rechtshilfevertrag BGBl. Nr. 249/1955 auf Steueransprüche eingeschränkt ist, die innerstaatlich nicht mehr anfechtbar sind.

Nach § 174 der Tiroler Landesabgabenordnung sind jedoch Abgabenschuldigkeiten, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, in dem von der Abgabenbehörde festgesetzten Ausmaß vollstreckbar, soweit nicht einer Berufung die Wirkung eines Zahlungsaufschubes zukommt. Die Bundesabgabenordnung kennt eine vergleichbare Bestimmung.

Aus österreichischer Sicht scheint daher die Einschränkung, dass nur für nicht mehr anfechtbare Steueransprüche Vollstreckungshilfe geleistet wird, unzuweckmäßig, weil es dadurch zu erheb-

- 3 -

lichen Verzögerungen bei der Einbringung von Abgabeforderungen kommen kann. Dabei ist nicht nur an den naheliegenden Fall der Berufung, sondern auch an die Fälle der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofbeschwerde gegen letztinstanzliche Steuerbescheide zu denken, weil es sich auch dabei um eine Art der Anfechtung im Sinne der gegenständlichen Vertragsbestimmung handeln dürfte.

Nach Ansicht der Tiroler Landesregierung sollte die Vollstreckungshilfe vielmehr immer schon dann in Anspruch genommen werden können, wenn der Abgabenspruch nach dem innerstaatlichen Steuerrecht der jeweiligen Vertragspartei vollstreckbar ist. In diesem Punkt sollte jedenfalls auf eine Änderung des Abkommenstextes hingewirkt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederöstr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Mayr